



B2

Gemeinde Mönchaltorf

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Gossauerstrasse (Route 732),
Abschnitt Widenbuelstrasse bis Buechholzweg**

Im Rahmen der Überarbeitung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen wurden mit DV Nr. 5181/2013 an der Gossauerstrasse (Route 732) Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Gemäss Bestätigung vom 21. Oktober 2013 der Staatskanzlei sind diese mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Mit Beschluss vom 12. November 2013 macht der Gemeinderat Mönchaltorf geltend, dass für eine Baulinienfestsetzung von 8,0 m ab Grenze entlang der Gossauerstrasse, Abschnitt Widenbuelstrasse bis Buechholzweg kein Bedarf bestehe. Ein Gehweg sei nicht geplant, da bereits auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Rad-/Gehweg erstellt wurde. Ebenfalls bestünde auch kein Bedarf für einen zusätzlichen Gehweg bei den Überbauungen „In der Schwerzi“ und „Im Heugarten“. Für die Grundstücke, die in der Reservezone liegen, sei eine rückwärtige Erschliessung geplant. Der Gemeinderat Mönchaltorf beantragt, im Abschnitt Widenbuelstrasse bis Buechholzweg eine Baulinie von 6,0 m festzulegen.

Der Gemeinderat hatte diese Einwendungen nicht rechtzeitig vor der Festsetzung vorgebracht und auf die Ergreifung eines Rekurses verzichtet. Dem Antrag des Gemeinderats kann entsprochen werden. Auf Grund dieser Ausgangslage werden an der Gossauerstrasse (Route 732), Abschnitt Widenbuelstrasse bis Buechholzweg, die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 5181/2013 aufgehoben und neu mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Gossauerstrasse (Route 732), Abschnitt Widenbuelstrasse bis Buechholzweg, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Mönchaltorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen



die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

- IV. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mönchaltorf wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Gossauerstrasse (Route 732) in der Gemeinde Mönchaltorf, Abschnitt Widenbüelstrasse bis Buechholzweg, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
 - Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 18. JUNI 2016
Staatskanzlei, Rechtsdienst